

Richtlinie über die Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 gem. § 58 Absatz 1, Nr. 2 NKomVG die folgende Richtlinie für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sporthallen der Stadt Bad Iburg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anweisungen gelten für alle Sporthallen einschließlich ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Geräte die sich in der Trägerschaft der Stadt Bad Iburg befinden. Sie dienen vorrangig der Absicherung des Sportunterrichts und zur transparenten Regelung der Hallenzeiten außerhalb des Schulbetriebes.

§ 2 Zuständigkeit

Die Nutzungszeiten für die Sporthallen werden ausschließlich von der Stadt Bad Iburg vergeben. Bei Belegungen am Wochenende, insbesondere für Wettkämpfe, erhält der zuerst gemeldete Termin den Zuschlag.

§ 3 Berechtigter Nutzerkreis

Die Sporthallen der Stadt Bad Iburg werden vorrangig den Schulen zur Durchführung des Schulsportunterrichts überlassen. Bei konkurrierenden Anträgen haben i.d.R. Schulveranstaltungen Vorrang, jedoch nicht an Wochenenden und sonstigen schulfreien Tagen.

1. Zum berechtigten Nutzerkreis gehören eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die dem Kreissportbund Osnabrück-Land angehören oder sonstige sporttreibende und gemeinnützige Vereine.
2. Für auswärtige Sportvereine und andere Organisationen können die Sporthallen im Einzelfall auf Antrag für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Örtliche Nutzer haben jedoch Vorrang.
3. Die Durchführung nichtsportlicher Großveranstaltungen (z.B. Blaskonzerte, Vereinsjubiläen, Sportlerbälle sowie verschiedene Traditionsveranstaltungen) kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestattet werden.
4. Die Vergabe an nicht vereinsgebundene Sportgruppen ist im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn die beanspruchte Hallenzeit nicht bereits durch Sportvereine beansprucht wird.

Eine Vergabe der städtischen Sporthallen an Privatpersonen sowie für Nutzungen mit privatem Charakter (z.B. Kindergeburtstage) wird nicht genehmigt. Das Übernachten von Sportgruppen in städtischen Sporthallen kann aufgrund eines gesonderten Antrages genehmigt werden.

§ 4

Verfahren für die Vergabe der Hallenzeiten

1. Hallenzeiten können schriftlich, per E-Mail und über die Internetseite der Stadt Bad Iburg beantragt werden. Vereine können Anträge auch gesammelt für alle im Verein vertretenen Sportgruppen abgeben. In diesem Fall erstellen die Vereine für den wöchentlichen Trainingsbetrieb einen Belegungsvorschlag, der die einzelnen Übungsstunden der jeweiligen Trainingsgruppen und den Namen des Übungsleiters / der Übungsleiterin, die Anzahl der durchschnittlich am Trainingsbetrieb teilnehmenden Sportler und das durchschnittliche Alter der Gruppe beinhaltet.
2. Die Stadt Bad Iburg stellt eine App zur Verfügung, über die der Hallennutzungsplan über mobile Endgeräte eingesehen werden kann. Über diese App können ebenfalls einzelne Hallennutzungszeiten beantragt werden.
3. Die Hallenzeiten können als wiederkehrende Saisonzeit beantragt werden, so dass die für eine Sportgruppe beantragte Zeit mindestens für eine Saison unverändert bestehen bleibt.
4. Es werden separate Hallenpläne für die Wintersaison sowie für die Sommersaison erstellt. Die Anträge auf die Hallenzeiten in der Wintersaison (nach den Herbstferien bis zu den Osterferien) müssen bis zum **31.08.** eines Kalenderjahres bei der Verwaltung eingereicht werden. Anträge für die Sommersaison (nach den Osterferien bis vor den Herbstferien) werden bis zum **28.2.** eingereicht.
5. Verbindlich ist ausschließlich der auf der Internetseite der Stadt Bad Iburg veröffentlichte Hallennutzungsplan.

§ 5

Hallenvergabe für den Trainingsbetrieb

1. Den Sportvereinen werden die Hallen von montags bis freitags jeweils bis **22.00 Uhr** für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt. Für die Sporthalle am Schulzentrum Bad Iburg gelten die durch den Landkreis Osnabrück geregelten Nutzungszeiten.
2. Die Hallen einschließlich der Umkleideräume sind grundsätzlich bis spätestens **22.15 Uhr** zu verlassen. Ausnahmen sind vorher mit der Stadt Bad Iburg abzustimmen.
3. Trainingszeiten werden als Übungszeiteinheiten (ÜZE = 60 Minuten) vergeben. In der Regel werden den einzelnen Sportgruppen jeweils mindestens 1 ÜZE pro Übungsabend zugeteilt. Eine ÜZE beinhaltet ausschließlich die aktive Sportausübung in den Turn- und Sporthallen einschließlich Geräteauf- und abbau. Die Zeiten für Duschen und Umkleide sind in einer ÜZE nicht berücksichtigt.
4. Jede Übungsgruppe ist von einer geeigneten Aufsichtsperson, lizenzierte Übungsleiter, Sportlehrer bzw. Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu betreuen.

§ 6

Verfahren bei Nutzungskonflikten

Das oberste Ziel dieser Richtlinie ist es, allen Sportgruppen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Möglichkeit einer Hallennutzung zu ermöglichen. Beantragen mehrere Vereine / Sportgruppen dieselbe Hallenzeit oder sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten erschöpft, entscheidet die Verwaltung nach den folgenden Kriterien:

1. Die folgenden Kriterien werden nacheinander geprüft und mit Punkten versehen. Eine Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der zu vergebenden Punktzahl. Die Sportgruppe mit der höchsten Punktzahl erhält im Fall eines Nutzungskonfliktes den Zuschlag.
2. Bei der Vergabe von Sporthallen erhalten die Sportarten Vorrang, die zwingend an eine Hallennutzung gebunden sind. Zu berücksichtigen sind hier die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße, Deckenhöhe, Geräteausstattung usw.). Turngeräte gibt es nur in der Gymnasialhalle.

Sporthallengebundene Sportarten erhalten **4 Punkte**.

3. Im Winterhalbjahr (nach den Herbstferien bis zu den Osterferien) können die Fußballabteilungen für ihre Jugendmannschaften ab der C-Jugend bis hin zu den Minis **freie** Trainingszeiten in der Halle nutzen. Für die A-/B-Jugend bzw. für den Erwachsenenbereich besteht kein Anspruch auf Trainingszeiten, wenn keine freien Hallenzeiten mehr verfügbar sind. Dies gilt grundsätzlich für alle hallenungebundenen Sportarten, d.h. insbesondere auch der Leichtathletik.

Sporthallenungebundene Sportarten erhalten **1 Punkt**.

4. Altersstruktur nach Priorität. Bei altersgemischten Gruppen gilt das Durchschnittsalter in der jeweiligen Sportgruppe für die Zuordnung der gesamten Gruppe.

Es gelten die folgenden Punktzahlen:

4.1. Priorität 1: Kinder bis zum 12. Lebensjahr = **4 Punkte**

4.2. Priorität 2: Jugendliche vom 13. Bis zum 19. Lebensjahr = **3 Punkte**

4.3. Priorität 3: Erwachsenen- & Seniorensport ab dem 20. Lebensjahr = **1 Punkt**

5. Mitgliederzahl / Nutzungsvolumen der Sportgruppe (Größe der jeweiligen Sportgruppe nach Anzahl der gemeldeten Teilnehmer) Größere Gruppen haben Priorität gegenüber kleineren Gruppen. Die Anzahl der Teilnehmer wird Stichprobenartig überprüft.

Es gelten die folgenden Punktzahlen:

5.1. Gruppe mit 1-5 Teilnehmern = **1 Punkt**

5.2. Gruppe mit 6-10 Teilnehmern = **3 Punkte**

5.3. Gruppe mit 10-15 Teilnehmern = **4 Punkte**

5.4. Gruppe mit mehr als 15 Teilnehmern = **5 Punkte**

6. Nutzungsvolumen der Gruppe gegenüber anderen Gruppen
Gruppen, die bereits an anderen Wochentagen ÜE erhalten haben sind grundsätzlich nachrangig gegenüber Gruppen, die noch keine ÜE erhalten haben. Das Nutzungsvolumen gegenüber anderen Gruppen wird durch Punkteabzug wie folgt berücksichtigt:

Es gelten die folgenden Punktzahlen:

4.4. Gruppe mit 1 ÜE = **kein Punktabzug**

4.5. Gruppe mit 2 ÜE = **-1 Punkt**

4.6. Gruppe mit 3 ÜE = **-2 Punkte usw.**

7. Leistungs – bzw. Ligasport

Sportgruppen, die in einen Ligabetrieb mit Wettkämpfen eingebunden sind, haben grundsätzlich Vorrang vor Sportgruppen, die in keinen Ligabetrieb eingebunden sind (Freizeitsport).

Es gelten die folgenden Punktzahlen:

- 7.6. Gruppen mit Leistungsport bzw. Ligabetrieb erhalten **1 Punkt**
- 7.7. Freizeitsportgruppen erhalten **0 Punkte**

§ 7

Allgemeine Nutzungsregelungen / Rückgabe nicht genutzter Hallenzeiten

1. Die Vereine haben der Stadt Bad Iburg alle Änderungen der Trainingszeiten mitzuteilen, damit der Belegungsplan die tatsächlich aktuelle Belegung widerspiegelt.
2. Zugeteilte Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Bad Iburg berücksichtigt werden.
3. Bei Wegfall des Bedarfs oder Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind diese unverzüglich zurückzugeben.
4. Nutzer, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, können bei entsprechenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
5. Eine Vergabe an neue Nutzer ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorliegen.
6. An den Wochenenden stehen die Sporthallen vorrangig den Sportvereinen für die Durchführung des Punkspiel- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung.
7. Während der Sommer- und Weihnachtsferien können die städtischen Sporthallen teilweise geschlossen sein. In dieser Zeit findet kein Trainingsbetrieb statt.

Abweichend von dieser Regelung können während der Sommerferien Benutzungszeiten beantragt werden, die den Sportvereinen zur Saisonvorbereitung dienen.

§ 8

Nutzung bei Großveranstaltungen

Großveranstaltungen sind vorübergehende Nutzungen der Sporthallen für Veranstaltungen, wenn im Einzelfall mehr als 200 Besucher erwartet werden. Die Regelungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.

1. Die Hallennutzung muss der Stadt Bad Iburg angezeigt werden. Dazu sollen rechtzeitig bei der Stadt Bad Iburg detaillierte Angaben zu der geplanten Veranstaltung eingereicht werden.
2. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung, die nur für eine Benutzung während des festgesetzten Zeitraumes Gültigkeit hat.
3. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Besucher, sowie der Mitwirkenden verantwortlich und muss einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst, Brandschutz (Brandwache) gewährleisten.

4. Die Gebühren für die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der Versammlungsstätten-Verordnung trägt der Antragsteller.
5. Bei jeder nichtsportlichen Nutzung der städtischen Sporthallen ist der Hallenboden vor einer Beschädigung durch das Verlegen der vorgeschriebenen Bodenplatten zu schützen.
6. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Bühnenelemente, Beleuchtung usw.) obliegt dem Veranstalter. Änderungen von Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Iburg.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung der Sporthalle entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sporthallen entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um eine normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

§ 9

Versagung oder Widerruf der Überlassung

Die Einhaltung der Nutzungsregelungen dieser Richtlinie wird durch die Verwaltung regelmäßig überprüft. Die Überlassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor wenn:

1. die Voraussetzungen für die Überlassung nicht mehr vorliegen;
2. wenn trotz Abmahnung die Hallenbenutzungsordnung und die Regelungen dieser Richtlinie über die Zulassung und die Bedingungen der Nutzung nicht eingehalten werden.

Bad Iburg, den 16.06.2017


Annette Niermann
Bürgermeisterin

